

# Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

- ist auch abzugeben von Auftragnehmern/dauerhaften Honorarkräften,  
die derzeit keine Arbeitnehmer beschäftigen -



Exemplar für Auftragnehmer

des/der – nachfolgend Auftragnehmer –

Name und Adresse des Unternehmens

gegenüber – nachfolgend Auftraggeber –

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Herbert-Rabius-Str. 1, 53225 Bonn

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens den nach § 1 Mindestlohngesetz vorgeschriebenen Mindestlohn – ab 1. Januar 2017, 8,84 Euro pro Stunde – zu zahlen und auch seinen weiteren Pflichten nach dem Mindestlohngesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollumfänglich nachzukommen.
2. Im Falle der Beauftragung eines Nachunternehmers / Verleihers hat der Auftragnehmer von diesem schriftlich eine gleichlautende Verpflichtungserklärung einzuholen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, von etwaigen weiteren beauftragten Nachunternehmern / Verleihern eine gleichlautende Verpflichtungserklärung einzuholen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit aktuelle, vollständige und prüffähige Nachweise des Auftragnehmers (z. B. Gehaltsabrechnungen, Entgelttarifverträge, Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers) über die Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu verlangen. Der Auftragnehmer wird dieses Recht des Auftraggebers auch gegenüber Nachunternehmern/Verleihern sicherstellen. Legt der Auftragnehmer die Nachweise auf Verlangen nicht vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Einbehalt in Bezug auf fällige Zahlungen vorzunehmen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über jeden Verstoß durch den Auftragnehmer oder beauftragte Nachunternehmer / Verleiher gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes zu informieren.
5. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 1 bis 4 dieser Verpflichtungserklärung, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.
6. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer / Verleiher nach dem Mindestlohngesetz beruhen. Die Freistellungsverpflichtung gilt neben der zivilrechtlichen Haftung insbesondere auch für Bußgelder. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ort Datum

Stempel, Unterschrift des Auftragnehmers

# Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

- ist auch abzugeben von Auftragnehmern/dauerhaften Honorarkräften, die derzeit keine Arbeitnehmer beschäftigen -



Exemplar für Auftraggeber

des/der – nachfolgend Auftragnehmer –

Name und Adresse des Unternehmens

gegenüber – nachfolgend Auftraggeber –

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Herbert-Rabius-Str. 1, 53225 Bonn

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens den nach § 1 Mindestlohngesetz vorgeschriebenen Mindestlohn – ab 1. Januar 2017, 8,84 Euro pro Stunde – zu zahlen und auch seinen weiteren Pflichten nach dem Mindestlohngesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollumfänglich nachzukommen.
2. Im Falle der Beauftragung eines Nachunternehmers / Verleihers hat der Auftragnehmer von diesem schriftlich eine gleichlautende Verpflichtungserklärung einzuholen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, von etwaigen weiteren beauftragten Nachunternehmern / Verleihern eine gleichlautende Verpflichtungserklärung einzuholen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit aktuelle, vollständige und prüffähige Nachweise des Auftragnehmers (z. B. Gehaltsabrechnungen, Entgelttarifverträge, Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers) über die Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu verlangen. Der Auftragnehmer wird dieses Recht des Auftraggebers auch gegenüber Nachunternehmern/Verleihern sicherstellen. Legt der Auftragnehmer die Nachweise auf Verlangen nicht vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Einbehalt in Bezug auf fällige Zahlungen vorzunehmen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über jeden Verstoß durch den Auftragnehmer oder beauftragte Nachunternehmer / Verleiher gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes zu informieren.
5. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 1 bis 4 dieser Verpflichtungserklärung, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.
6. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer / Verleiher nach dem Mindestlohngesetz beruhen. Die Freistellungsverpflichtung gilt neben der zivilrechtlichen Haftung insbesondere auch für Bußgelder. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ort Datum

Stempel, Unterschrift des Auftragnehmers